

# RS OGH 2021/9/16 5Ob122/21h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.2021

## Norm

ABGB §469

EVHypB Art2

GBG §27

HypBG §30

## Rechtssatz

1. Art 2 HypBG-EV fordert keine eigenständige Urkunde über die Zustimmung des Treuhänders zu einer Eintragung in das Grundbuch, die ein im Hypothekenregister enthaltenes, mit einem Kautionsband versehenes Pfandrecht betrifft, sondern stellt auf die Mitunterfertigung einer über die Eintragung errichteten Urkunde ab.

2. Da die bloße Mitunterfertigung keine selbständige Urkunde im Sinn des § 27 GBG ist, sondern voraussetzt, dass eine solche bereits errichtet ist, die dann vom Treuhänder nach § 29 HypBG (mit?) unterschrieben wird, müssen der Unterschrift des Treuhänders die nach § 27 Abs 3 GBG geforderten Angaben nicht beigesetzt sein.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 122/21h  
Entscheidungstext OGH 16.09.2021 5 Ob 122/21h

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133819

## Im RIS seit

05.01.2022

## Zuletzt aktualisiert am

13.01.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)